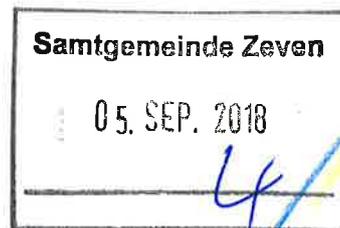


Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Stadt Zeven
Postfach 1460
27394 Zeven



Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (B) Zev Lah/aw	Herr Lahde	-137	thies.lahde@lwk-niedersachsen.de	30.08.2018

**60. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 29.08.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schiemann,

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen weisen wir im Vorfeld auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG mit der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hin: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“*

Dementsprechend empfehlen wir vorrangig folgende Maßnahmen auf Umsetzbarkeit zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Thies Lahde
Ländliche Entwicklung